



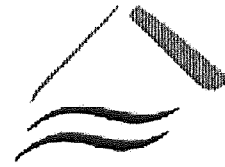
Mietvertrag für Einstellplatz

(Version 2.2007)

Vermieterin:	Wohnbaugenossenschaft Lenzburg, Zelgmatte 8, Postfach, 5600 Lenzburg 1 Telefon 062 886 97 80, E-Mail: info@wgl.ch
Mieter/Mieterin:	Hans Muster
Autonummer:	AG 123 456
Adresse:	Zelgmatte 14, 5600 Lenzburg

1. Mietobjekt:	Die Wohnbaugenossenschaft Lenzburg (WGL) überlässt dem Mieter den Autoeinstellplatz Nr. 123 in der Tiefgarage der Überbauung Zelgmatte Lenzburg.
2. Mietbeginn und Kündigung	Das Mietverhältnis beginnt am 01.07.2009 und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Vertrag kann gegenseitig, je auf Ende eines Kalendermonats, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung ist gültig, wenn sie eingeschrieben erfolgt und am letzten Tag des Monats im Besitze der Gegenpartei ist.
3. Mietzins	Der monatliche Bruttomietzins beträgt Fr. xx.xx und ist jeweils auf den Ersten des Monats im Voraus fällig.
4. Schlüssel / Toröffner	Entsprechend den technischen Voraussetzungen der Autoeinstellhalle werden dem Mieter bei Mietbeginn ein Schlüssel, Toröffner und Pneukastenschlüssel übergeben und separat protokolliert/quittiert. Der/die Schlüssel/Toröffner sind am letzten Tag des Mietverhältnisses unaufgefordert der WGL zurückzugeben. Für verlorene Schlüssel und Toröffner und dadurch entstehende Kosten haftet der Mieter.
5. Schäden	Für Schäden, welche durch unsachgemässe Benutzung des Einstellplatzes entstehen, haftet der Mieter. Schäden aller Art sind der WGL unverzüglich zu melden.
6. Ölflecken	Grössere Ölflecken muss der Mieter auf seine Kosten entfernen lassen.
7. Reinigung	Der Mieter muss den Einstellplatz am Ende der Mietzeit sauber gereinigt hinterlassen.

<u>Lenzburg</u> Ort <u>17. Juli 2012</u> Datum	Die Vermieterin: Wohnbaugenossenschaft Lenzburg
..... Ort Datum	Der Mieter / Die Mieterin: <UNTERSCHRIFT>



Brandschutz in Parkhäusern und Tiefgaragen

Fluchtwegtüren dürfen weder blockiert noch verstellt werden und müssen jederzeit frei passierbar sein.

Pro Abstellplatz dürfen zusätzlich zum Motorfahrzeug folgende Gegenstände eingestellt und gelagert werden:

- 1 Wandschrank (Metall oder Holz)
- Zum Fahrzeug gehörende Pneus
- Velo, Mofa, Anhänger
- Sportgeräte (Skis, Surfbrett etc.)

Verboten sind:

- Zweckentfremdung von Sammelgaragen oder Einzelboxen (z. B. Brennholzlager)
- Lagerung von leichtbrennbaren Stoffen (Papier, Lösungsmittel, Flüssiggas etc.)
- Lagerung und Umfüllen von Treibstoff
- Lagerung von Kehrichtcontainern
- Offenes Feuer
- Reparatur- und Unterhaltsarbeiten